



Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting

2021

Mittwoch, 02.06.2021

Nr. 47

Inhalt

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert mit Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBI. Nr. 351)
Allgemeinverfügung
zur Zulassung weiterer Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV

Az.: 15-530-Cor

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert mit Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBI. Nr. 351)

Allgemeinverfügung zur Zulassung weiterer Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting erlässt das Landratsamt Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß §§ 32 Satz 1, 28a Abs. 1 IfSG, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Altötting werden **ab Freitag, 04.06.2021** folgende weitere Öffnungen nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 5 der 12. BayIfSMV zugelassen:
 - 1.1. Die Öffnung der Außengastronomie (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).
 - 1.2. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos, ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).
 - 1.3. Die Ausübung von kontaktfreiem Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie die Ausübung von Kontaktsport unter freiem Himmel,
 - a. ferner unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;

- b. auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
- c. die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen.

(vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).

- 1.4. Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BayIfSMV).
- 1.5. Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV).
2. Die Zulassung der weiteren Öffnungen nach den Ziffern 1.1 bis 1.5 erfolgt nach Maßgabe der Rahmenkonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hierzu im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht wurden bzw. zusätzlich noch bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen im Einzelnen festgelegt sind, jeweils in ihrer aktuellen Fassung. Eine Zusammenstellung der bekanntgemachten maßgeblichen Rahmenhygienekonzepte ist unter dem Link <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/> im Internet verfügbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.06.2021, 0:00 Uhr, in Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt entsprechend § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV außer Kraft, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 50 im Landkreis Altötting an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können am Landratsamt Altötting, Pater-Joseph-Anton-Str. 14, 84503 Altötting zu den üblichen Dienstzeiten in Zi. 2.04 eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes (vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).
3. In der Freiluftgastronomie (Ziffer 1.1) ist durch den Gaststättenbetreiber eine Dokumentation der Kontaktdaten zu führen (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV i.V.m. Ziffer 2.7 des Rahmenkonzepts Gastronomie, BayMBl. 2021 Nr. 311).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Altötting, 02.06.2021

Landratsamt Altötting

gez.

Albert Herzog
(Regierungsamtsrat)

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.